

## **Postulat Häuselmann (forum): Verwendung von öffentlichem Grund für individuellen Botschafts- Schutz**

### **1 TEXT**

*Antrag:*

**Am kommenden 29. April 2021 wird von der Kantonspolizei erstmalig auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine ballistische Kabine zum individuellen Schutz der Liegenschaft eines ausländischen Botschafters installiert.**

**Der Gemeinderat wird ersucht, die vorgabenkonforme Nutzung der ballistischen Kabine zu überwachen und eine langfristige Positionierung für die Erstellung von individuellen Sicherheits-Installationen auf öffentlichem Grund der Gemeinde zu erarbeiten.**

*Die Liegenschaft Mannenriedstrasse 9 gehört dem Staat Israel und dient dem israelischen Botschafter als Wohnsitz. Die israelische Botschaft selbst befindet sich auf Gebiet der Stadt Bern. Der Staat Israel macht geltend, dass die Schweiz die Sicherheit seines Botschafters auch am Wohnsitz in Muri gewährleisten muss.*

*Der Regierungsstatthalter und der Botschaftsschutz unter Führung der Kantonspolizei sind zum Schluss gekommen, dass die Gefahr für den israelischen Botschafter auch am Wohnsitz so gross ist (Zitat: «es droht unmittelbare Gefahr»), dass der Schutz von regelmässigen Patrouillenfahrten nicht ausreicht und durch eine permanente Bewachung vor Ort sichergestellt werden muss.*

*Zum Schutz des Bewachungspersonals vor Ort erstellt die Kantonspolizei am kommenden 29.4.2021 eine ballistische Kabine auf der Mannenriedstrasse. Die ballistische Kabine wird also nicht unmittelbar auf der Parzelle der Liegenschaft Mannenriedstrasse 9, sondern rund 20m davon entfernt auf dem öffentlichen Boden der Gemeinde erstellt.*

*Die Erstellung der Kabine hat das ordentliche Bewilligungsverfahren durchlaufen. Gegen die erste Baupublikation vom 12.10.2018 wurde umgehend Beschwerde wegen offensichtlicher Fehlinformation eingereicht («Ersatz der bestehenden Kabine» statt «erstmalige Installation einer Kabine»). Gegen die zweite, nun korrekte Ausschreibung wurde ebenfalls Beschwerde eingereicht. Anschliessend wurde der Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalters angefochten. Der abschliessende Entscheid der Kantonalen Bau- und Verkehrsdirektion BVD erfolgte am 29.4.2020; auch auf Basis einer Stellungnahme des GR Muri-Gümligen, welcher einem befristeten Probe-Betrieb zustimmte.*

*Im Entscheid der BVD wird festgehalten: «Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführenden eine solche permanente polizeiliche Überwachung als einen gravierenden Eingriff in ihre Privatsphäre empfinden. ... Es ist deshalb verständlich, dass die Sicherheitsmassnahmen im Quartier Unbehagen erzeugen und als Belästigung empfunden werden».*

*Zur Behauptung der Polizei, die Kabine sei eine geschützte Rückzugsmöglichkeit bei ausserordentlichen Ereignissen und anderweitige Arbeiten würden darin keine verrichtet, hält die BVD fest: «Mit diesen Angaben, auf die er zu behaften ist, umschreibt der Beschwerdegegner (d.h. die Kantonspolizei) die zu bewilligende Nutzung näher».*

*Das BVD hat also aufgrund der Informationen der Kantonspolizei zur Verwendung der Kabine festgelegt, dass die Kabine von den Personen, welche die permanente Bewachung ausführen werden, im Alltag gar nicht betreten und benutzt werden darf.*

*Basierend auf der Stellungnahme des GR Muri-Gümligen erteilt das BVD zudem nur eine provisorische und auf drei Jahre befristete Bewilligung.*

*Der Gemeinderat soll vor diesem Hintergrund folgende **operativen Massnahmen** prüfen*

1. *Periodische Kontrolle der vorgabenkonformen Nutzung der Kabine durch ein Organ der Gemeinde.*
2. *Information der Anwohner über die vorgabenkonforme Nutzung der Kabine und Aufforderung an die Anwohner, dem zuständigen Organ der Gemeinde ihre Beobachtungen mitzuteilen.*
3. *Auswertung der Kontrollen und Informationen in einer Form, dass für den GR und für die politischen Parteien ersichtlich ist, wie die Kabine in der Praxis tatsächlich genutzt wird.*

*Der Gemeinderat soll vor diesem Hintergrund folgende **strategischen Massnahmen** prüfen*

1. *Entwicklung eines Konzepts, wie die Gemeinde den provisorischen Zustand im Jahr 2023 abschliessen will und sich gegenüber allen Instanzen und Anspruchsgruppen positionieren will – auch wenn übergeordnetes Recht und übergeordnete Instanzen im Spiel sind.*
2. *Bestandesaufnahme aller möglichen anderen Standorte in der Gemeinde, an welchen weitere ballistische Kabinen oder andere Sicherheits-Elemente auf öffentlichem Grund installiert werden könnten und mit welchen Implikationen die Bürger\*Innen an den jeweiligen Standorten konfrontiert wären.*
3. *Abklärung, wie Polizei und Botschaftsschutz dazu angehalten werden können, individuelle Sicherheits-Elemente auf dem privaten Grund von Botschaften oder von Botschaftspersonal zu installieren.*
4. *Abklärung, wie die Gemeinde Muri-Gümligen die Nutzung von Liegenschaften durch Botschaften oder durch Botschaftspersonal regulieren kann, welche nach Einschätzung von Polizei und Botschaftsschutz potenziell einer «unmittelbaren Gefahr» unterliegen.*

*Für die strategischen Massnahmen sollen auch Gemeinden und Kantone herangezogen werden, welche mit solchen Fragestellungen bereits konfrontiert wurden (zB. Stadt Bern / ballistische Kabine für den Schutz des kwaitischen Botschafters).*

Muri bei Bern, 27. April 2021

Bernhard Häuselmann

*G. Grossen, U. Grütter, K. Stein, B. Gantner, H. Beck, M. Koelbing, K. Künti, A. Zaccaria, W. Thut, J. Brunner, K. Jordi, Ch. Spycher, R. Mäder, Ch. Siegenrock, M. Reimers, B. Schmitter (17)*

## 2

### STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Das Postulat ersucht den Gemeinderat, die vorgegebene Nutzung der ballistischen Kabine an der Mannenriedstrasse durch die Gemeinde kontrollieren zu lassen. Die Resultate der Kontrollen seien zudem den Anwohnern und dem Parlament in geeigneter Form regelmässig zuzustellen. Weiter wird der Gemeinderat gebeten, eine langfristige Positionierung resp. ein Konzept für das ganze Gemeindegebiet zu erstellen, in dem festgehalten wird, wie zukünftig mit Sicherheitsinstallationen auf öffentlichem Grund umgegangen werden soll.

Der Gemeinderat hat - wie ja auch schon die BVD - Verständnis dafür, dass die ballistische Kabine bei den Anwohnerinnen und Anwohner als Eingriff in die Privatsphäre wahrgenommen wird. Das vorliegende Postulat wertet der Gemeinderat denn auch so, dass beim Postulant und den Mitunterzeichnenden die Befürchtung besteht, dass nun auch an weiteren Orten in der Gemeinde solche Kabinen aufgestellt werden.

Der Gemeinderat muss an dieser Stelle auf zwei Fehlinterpretationen im Postulatstext hinweisen:

1. Das Postulat geht davon aus, dass im Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) vom 29. April 2020 festgehalten wird, dass die ballistische Kabine von den Bewachern nur bei Bedrohungslage/Beschuss betreten werden darf. Diese Interpretation ist in der Sache falsch. Unter Punkt II Erwägungen, Ziffer 4, Buchstaben c) wird im Entscheid der BVD ebenso davon ausgegangen, dass die Kabine zum Schutz vor Regen oder Hitze aufgesucht wird. Diese Nutzung ist in keiner Weise verboten. Verboten ist, dass die Kabine als Arbeitsplatz für Tätigkeiten ausserhalb des Bewachungsauftrages genützt wird. Dies, weil die Kabine nicht die baulichen Anforderungen an einen Arbeitsplatz im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung erfüllt.
2. Im Postulat wird von einem "provisorischen Zustand" (befristete Bewilligung für 3 Jahre) ausgegangen. Dies ist nicht richtig. Der Entscheid der BVD wurde am 29. April 2020 erlassen. Der Entscheid ist am 1. Juni 2020 in Rechtskraft erwachsen. Die von der Gemeinde beantragte Befristung der Sondernutzungskonzession wurde von der BVD auf fünf Jahre festgelegt und endet somit spätestens am 31. Mai 2025. Die Gemeinde wird vor Ablauf dieser Frist überprüfen, ob die Konzession aus ihrer Sicht verlängert werden kann oder nicht.

### **Teil 1: Operative Massnahmen (Kontrollen, Berichterstattung)**

Die Baukommission wacht zusammen mit der Bauverwaltung über die Einhaltung der Bauvorschriften, der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligungen und nimmt so ihre baupolizeilichen Aufgaben wahr (Art. 83 + 85 GBR). Das hier zu beurteilende Vorhaben untersteht nicht den Pflichtkontrollen nach Artikel 47 Absatz 4 BewD. Gestützt auf Artikel 47a Absatz 4 BewD ist die Baupolizeibehörde aber befugt, jederzeit bei Bauten und Anlagen Baukontrollen durchzuführen, falls dies angezeigt ist.

Wie bereits oben erwähnt, darf das Personal des Botschaftsschutzes die Bewachungskabine, nebst bei einer Bedrohungslage, auch bei "Wind und Wetter" zu seinem Schutz aufsuchen. Ein eigentlicher Arbeitsplatz ist darin aber nicht vorgesehen und die Gefahr, dass ein solcher entsteht, ist nicht gegeben. Weder die Baukommission noch die Bauverwaltung haben vor, periodische Kontrollen der Nutzung der Bewachungskabine vorzunehmen. Werden der Gemeinde-Baupolizeibehörde aber rechtswidrige Verhältnisse angezeigt, ist sie verpflichtet, diesen nachzugehen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Kabine nicht von allen anderen Bauvorhaben

Da keine periodische Kontrolle der Nutzung der Kabine vorgesehen ist, erübrigt sich die Information der Anwohnerinnen und Anwohner bzw. die Auswertung von Kontrollen.

### **Teil 2: Langfristige Planung/Konzept im Umgang mit balistischen Kabinen**

Das Postulat verlangt, wie eingangs schon rekapituliert, ein Konzept, das aufzeigt, wie die Gemeinde in Zukunft mit dem Thema umgehen soll. Der Gemeinderat lehnt es ab, ein solches Konzept zu erstellen. Dies, weil kein Konzept die komplexen und individuellen Ausprägungen eines möglichen Gesuchs antizipieren kann. Bei jedem weiteren Gesuch für das Aufstellen einer Bewachungskabine wäre ohnehin eine Einzelfallprüfung nötig, wie dies bei Baugesuchen üblich ist. Die Gemeinde muss im Wiederholungsfall, wie im Falle der Mannenriedstrasse, individuell und konkret prüfen, ob für Schutzinstallationen, welche auf öffentlichem Grund stehen, eine Sondernutzungskonzession erteilt werden kann oder nicht. Eine Sondernutzungskonzession für eine Kabine auf öffentlichem Grund kann nur dann verweigert werden, wenn dem Vorhaben öffentliche und überwiegende privaten Interessen entgegenstehen oder wenn die Strassenverkehrssicherheit in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Nicht Sache der Gemeinde ist es hingegen, die zu einem Gesuch führenden sicherheitstechnischen Überlegungen der Polizei zu beurteilen. Zu prüfen, ob für ein diplomatisches Gebäude oder eine Person spezielle Sicherheitsmassnahmen benötigt werden, ist Aufgabe des Bundesamts für Polizei (fedpol) und ist in internationalen Verträgen geregelt. Die Schweiz ist verpflichtet, diplomatische Missionen im Empfangsstaat vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen. Dieser Schutzauftrag übernimmt fedpol zusammen mit der Kantonspolizei. Die Kantonspolizei trifft in Absprache mit fedpol die nötigen Massnahmen auf Kantonsgebiet, wobei fedpol die Einschätzung der Gefährdungslage vornimmt. Die Überprüfung erfolgt dann im Bewilligungsverfahren durch die BVD.

Sollte es auf dem Gemeindegebiet zu einem Wiederholungsfall kommen, können die Anwohner zur Wahrung öffentlicher oder privater, insbesondere auch nachbarliche Interessen, Einsprache erheben und sich am Verfahren beteiligen. Die Gemeinde wird dann ihrerseits von Amtes wegen zu prüfen haben, ob das Vorhaben öffentlich-rechtliche Bestimmungen verletzt und gegebenenfalls Vorbehalte anbringen.

### **3 ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

#### **Beschluss**

zu fassen:

Ablehnung des Postulats

Muri bei Bern, 12. Juli 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident            Die Sekretärin

Thomas Hanke            Corina Bühler